

# **BE\_DIREKTIONEN 2025.GSI.2996 vom 17. Dezember 2025**

Be Direktionen, 2025-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_direktionen\\_2025.GSI.2996](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_direktionen_2025.GSI.2996)

FR: BE\_DIREKTIONEN 2025.GSI.2996 du 17 décembre 2025

IT: BE\_DIREKTIONEN 2025.GSI.2996 del 17 dicembre 2025

## **Volltext**

1/5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Rathausplatz 1 Postfach 3000 Bern 8  
+41 31 633 79 41 (Telefon) +41 31 633 79 56 (Fax) info.ra.gsi@be.ch www.be.ch/gsi  
Referenz: 2025.GSI.2996 / vb Teilentscheid vom 17. Dezember 2025 in der  
Beschwerdesache

A.\_\_\_\_ Beschwerdeführerin vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_

gegen

Gesundheitsamt des Kantons Bern, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8 Vorinstanz

betreffend Ausgleichszahlung für das Jahr 2024 sowie Festsetzung des  
Weiterbildungsquotienten für das Jahr 2026 (Verfügungsentwurf der Vorinstanz vom 12.  
November 2025 sowie Verfügung der Vorinstanz vom 20. November 2025)

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2996

2/5 I. Sachverhalt 1. Mit Schreiben vom 12. November 2025 stellte das Gesundheitsamt des  
Kantons Bern (GA; fortan: Vorinstanz) der A.\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführerin) einen  
Verfügungsentwurf betref- fend die Ausgleichszahlung für das Jahr 2024 zu und gab der  
Beschwerdeführerin die Möglichkeit, sich innerhalb von 20 Tagen dazu zu äussern.1 2. Am  
20. November 2025 erliess die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin eine  
Verfügung betreffend den Weiterbildungsquotienten für das Jahr 2026.2 3. Gegen den  
Verfügungsentwurf vom 12. November 2025 sowie gegen die Verfügung vom 20.  
November 2025 hat die Beschwerdeführerin am 12. Dezember 2025, Posteingang 15. De-  
zember 2025, bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern  
(GSI) Be- schwerde erhoben. Darin beantragt sie Folgendes: 1. Die ergangenen  
Verfügungen seien aufzuheben. 2. Es sei der Beschwerdeführerin ein CHF 1'000'000  
übersteigender Betrag für die Erfüllung der ärztlichen Weiterbildungsleistung für das Jahr  
2024 zu erstatten. 3. Es sei festzustellen, dass der Weiterbildungsquotient der  
Beschwerdeführerin für das Jahr 2026 CHF 1.- beträgt. 4. Der Beschwerdeführerin sei  
Akteneinsicht zu gewähren, und es sei der Beschwerdeführerin Frist anzusetzen, um zu den  
Akten Stellung beziehen bzw. die Beschwerdebegründung ergänzen zu können. Auf die  
weiteren Inhalte der Eingabe wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfol-  
genden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Prozessvoraussetzungen 1.1 Die  
Beschwerdeinstanz als instruierende Behörde stellt der Vorinstanz ein Doppel der Be-  
schwerde zu und führt den Schriftenwechsel durch, sofern sich die Beschwerde nicht als  
offensichtlich

1 Beschwerdebeilage 1 2 Beschwerdebeilage 3

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2996

3/5 unzulässig oder unbegründet erweist (Art. 69 Abs. 1 VRPG<sup>3</sup>). Offensichtlich unzulässig ist eine Beschwerde, wenn eine Prozessvoraussetzung ohne Zweifel nicht erfüllt ist und eine Verbesserung der Eingabe ausser Betracht fällt oder daran nichts ändert. Als offensichtlich unbegründet ist eine Beschwerde zu beurteilen, die klarerweise keinen Erfolg haben kann, weil Anträge und/oder Begründung in keiner Weise geeignet sind, die vorinstanzliche Erkenntnis umzustossen. Ist eine Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so führt die Beschwerdebehörde keinen Schriftenwechsel durch und entscheidet sogleich. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs hätte in solchen Fällen keinen Einfluss auf den bereits feststehenden Verfahrensausgang und würde eine leere Formalität bedeuten. Im Vordergrund steht unter diesen Umständen nach dem Willen des Gesetzgebers deshalb das Beschleunigungsgebot.<sup>4</sup>

1.2 Angefochten sind vorliegend der Verfügungsentwurf der Vorinstanz vom 12. November 2025 sowie die Verfügung der Vorinstanz vom 20. November 2025.

1.3 Bezüglich der Anfechtung des Verfügungsentwurfs der Vorinstanz vom 12. November 2025 ist festzuhalten, dass es sich dabei, wie dem Begleitschreiben der Vorinstanz sowie dem entsprechenden Hinweis auf dem Verfügungsentwurf vom 12. November 2025 zu entnehmen ist, erst um einen Entwurf der Verfügung im Hinblick auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs handelt. Die Vorinstanz hat demzufolge noch keine Verfügung über eine allfällige Ausgleichszahlung für das Jahr 2024 erlassen. Es fehlt folglich an einem Anfechtungsobjekt (vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst. a VRPG<sup>5</sup>). Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde gegen den Verfügungsentwurf der Vorinstanz vom 12. November 2025 betreffend Ausgleichszahlung für das Jahr 2024 ist somit mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten.

1.4 Die Verfügung vom 20. November 2025 ist gemäss Art. 137 SpVG<sup>6</sup> i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG bei der GSI als der in der Sache zuständigen Direktion anfechtbar. Somit ist die GSI zur Beurteilung der Beschwerde vom 12. Dezember 2025 gegen diese Verfügung zuständig. Das Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung vom 20. November 2025 ist demzufolge fortzusetzen.

2. Kosten

2.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese beträgt für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen CHF 200.00 bis 4'000.00 (Art. 103 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 GebV<sup>7</sup>). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn,

3 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) 4 Ruth Herzog, in: Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 69 N. 10 5 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) 6 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) 7 Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2996

4/5 das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Vorliegend ist die Beschwerdeführerin unterliegend. Die Verfahrenskosten, pauschal festgesetzt auf CHF 300.00, sind demzufolge der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

2.2 Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Behörden im Sinne von

Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG, d.h. Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 3 Teilsatz 1 VRPG). Die Vorinstanz ist eine Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG. Der obsiegenden Vorinstanz ist daher kein Parteikostenersatz zu sprechen.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2025.GSI.2996

5/5 III. Entscheid 1. Auf die Beschwerde gegen den Verfügungsentwurf der Vorinstanz vom 12. November 2025 betreffend die Ausgleichszahlung für das Jahr 2024 wird nicht eingetreten. 2. Soweit weitergehend, ist das Beschwerdeverfahren fortzusetzen. 3. Die Verfahrenskosten, festgesetzt auf CHF 200.00, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt nach Rechtskraft dieses Entscheides. 4. Parteikosten werden keine gesprochen. IV. Eröffnung ■ Rechtsanwalt B.\_\_\_\_, z. Hd. der Beschwerdeführerin, per Einschreiben ■ Vorinstanz, per Kurier

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Pierre Alain Schnegg Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.